

Einfriedungen

Gesetzliche Grundlagen

Art. 76 KRG Kanton Graubünden

Mauern

1. Freistehende Mauern, hinterfüllte Mauern (Futtermauern), Böschungen und dergleichen dürfen an der Grenze errichtet werden, sofern sie nicht höher als 1.0 m sind. Überschreiten sie die Höhe von 1.0 m, haben sie einen Grenzabstand im Ausmass der Mehrhöhe, jedoch von maximal 2.5 m einzuhalten.

Gegenüber Strassengrenzen gilt ein Sockelzaun- oder Mauerabstand von mindestens 0.50 m.

Grabungen

2. Bei Grabungen ist ein Grenzabstand von 0.5m, gemessen von der Oberkante der Grabenböschung, einzuhalten. Wird das Nachbargrundstück durch eine Stützmauer oder vergleichbare bauliche Massnahmen gesichert, braucht kein Grenzabstand eingehalten zu werden.

Einfriedungen

3. Einfriedungen wie Zäune, Mauern und Holzwände bis zu einer Höhe von 1.5 m ab gewachsenem Boden dürfen an die Grenze gestellt werden. Höhere Einfriedungen müssen um das Mass der Mehrhöhe zurückversetzt werden, jedoch um maximal 2.5m.

Lebhäge

4. Lebhäge dürfen mit einem Abstand von 0.5 m (äusserste Pflanzenteile) von der Grenze angelegt werden, sofern sie jährlich auf die Grenze und eine Höhe von 1.5 m ab gewachsenem Boden zurückgeschnitten werden. Höhere Lebhäge sind um das Mass der Mehrhöhe zurück zu setzen, jedoch um maximal 2.5 m.

Pflanzabstand

Gesetzliche Grundlagen

Art. 96 EGzZGB (BR 210.100):

Grenzabstand

1. Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind, ausser gegenüber Waldgrundstücken, folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:
 - a. 6m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume;
 - b. 4 m für hochstämmige Obstbäume mit Ausnahme der Nussbäume;
 - c. 2 m für Zwergobstbäume, Zwetschgen- und Pflaumenbäume und dergleichen;
 - d. 0,50 m für kleinere Gartenbäume und Sträucher, die auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden; der Nachbar kann verlangen, dass sie alljährlich im Herbst in dieser Weise beschnitten werden; dieser Anspruch unterliegt keiner Verjährung;
 - e. 0,30 m für Reben.
2. Ist das Nachbargrundstück ein Weingarten, erhöhen sich diese Abstände, ausgenommen für Reben, um die Hälfte ihres Masses.
3. Das Recht auf Einsprache gegen Verletzung der Abstandsvorschriften verjährt nach fünf Jahren, von der Pflanzung an gerechnet. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für wild-wachsende Bäume und Sträucher.

Bei den obigen Grenzabständen handelt es sich um privatrechtliche Bestimmungen.